Wöllen wir, und gebieten hie-
mit allen und jeden unsern Unterthanen
und Getreuen, was Standts oder Wesens
die seyen, ernstlich und vestiglich, daß
sie sich gegen gedachten unsern Vetter
und Schwager, seine Erben und Nach-
kommen, auch dero Land und Leuthen
in keinerley Weg, weder mit Worten
noch Werken, weder heimlich noch
offentlich, weder mittelbar noch unmittel-
bar, weder durch sich selbsten noch andere
in einige Weis, Weeg oder Manier
nichts thätliches, feindliches, noch
was dem Frieden zuwider laufft,
vornehmen, sondern sich gegen ihne
und die Seinige, wie auch gegen
alle die jenige, welche ihne in
ihren Landen und Leuthen schützen
und schirmen, auch ihnen Beystand
leisten werden, aller Feindseligkeit
gänzlich enthalten, sondern vielmehr
alle gute Nachbarschafft, Freundschafft
und Correspondentz gegen ihne
pflegen, auch sie bey ihren Rechten,
Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gewohn-
heiten, Privilegien, Immunitäten
und Gnaden, so sie von Uns und
dem Heil. Römischen Reich haben,
ruhig und friedlich verbleiben lassen,
auch ihnen, ihren Landen und Leuthen
keinen Schaden, Nachtheil oder Ver-
kürtzung, weder mittelbar noch unmittel-
bar, weder durch sich selbsten noch andere
in einige Weis, Weeg oder Manier
zufügen, sondern sie vielmehr vor
allem Schaden, Nachtheil und Ver-
kürtzung warnen, auch, da sie
etwas dergleichen erfahren oder
vernehmen, solches alsobald Uns
zu wissen machen, und sich in
allem dem jenigen verhalten, was
getreuen Unterthanen gegen ihre
Landes-Fürsten und Herrschafft
zu thun gebühret und eignet,
alles bey Vermeidung unserer
Ungnad und Straff, so Wir
gegen die Ungehorsame und Ver-
brecher zu verhängen nicht ermang-
len werden.

Wollen aber die Stadt Nürnberg
ihre Gerechtsame, Freyheiten, Privi-
legien und Gnaden, auch Ver-
fassungen und darüber habende
Briefschafften, Siegel und Urkunden,
auch ihre Gerichtsbarkeit, Obrigkeit,
Regalien, Hoheiten, Landeshoheit,
Landsässigkeit, Jurisdiction, Ober-
und Herrlichkeit, Zölle, Geleit,
Ungelt, Steuren, Gefälle, Renten,
Zinsen, Gülten, Dienst, Frohnen,
Zehenden, Lehen, Aembter, Pflegen,
Vogteyen, Gebiet, Wildbahnen,
Forsten, Hölzer, Wälder, Weyher,
Fischereyen, Wasserflüssen, Wasser-
läuffen, Brücken, Dämmen, Wehren,
Mühlen, Schleussen, Gräben, Ge-
meinden, Weyden, Trifften, Wun-
nen, Weyden, Gerechtigkeiten, Ge-
rechtsamen, Freyheiten, Gewohn-
heiten, Privilegien, Immunitäten,
Gnaden, Freyungen, Freyheiten,
Gerechtigkeiten, Gerechtsamen, Ge-
wohnheiten, Privilegien, Immunitäten
und Gnaden, so sie von Uns und
dem Heil. Römischen Reich haben,
ruhig und friedlich verbleiben lassen,
auch ihnen, ihren Landen und Leuthen
keinen Schaden, Nachtheil oder Ver-
kürtzung, weder mittelbar noch unmittel-
bar, weder durch sich selbsten noch andere
in einige Weis, Weeg oder Manier
zufügen, sondern sie vielmehr vor
allem Schaden, Nachtheil und Ver-
kürtzung warnen, auch, da sie
etwas dergleichen erfahren oder
vernehmen, solches alsobald Uns
zu wissen machen, und sich in
allem dem jenigen verhalten, was
getreuen Unterthanen gegen ihre
Landes-Fürsten und Herrschafft
zu thun gebühret und eignet,
alles bey Vermeidung unserer
Ungnad und Straff, so Wir
gegen die Ungehorsame und Ver-
brecher zu verhängen nicht ermang-
len werden.